

Wer ist verantwortlich?

Für den Erhalt eines Bodens sind die **Eigentümer, Pächter und Nutzer eines Grundstücks** verantwortlich. Dies gilt auch für diejenigen, die auf einem Grundstück Auftragsarbeiten ausführen oder ausführen lassen, wie beispielsweise Bauunternehmer oder Landschaftsgärtner.

Wird eine Genehmigung benötigt?

Aufschüttungen bzw. Abgrabungen mit einer Höhe bzw. Tiefe von mehr als 2 m oder mehr als 500 m² Grundfläche bedürfen einer bau- oder abgrabungsrechtlichen **Genehmigung**.

Aber auch bei **kleineren Vorhaben** gelten u.a. bodenschutzrechtliche Anforderungen. Es empfiehlt sich daher stets eine vorherige Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt, zumal unzulässig aufgebrachter Boden grds. wieder entfernt werden muss.

Bitte bedenken Sie:

Maßnahmen nach § 12 BBodSchV müssen schadlos und nützlich sein.

Eine Verbesserung der technischen Bewirtschaftbarkeit alleine reicht als Grund für eine geplante Maßnahme nicht aus!

Wo kann man sich genauer informieren?

Falls Sie eine flächige Geländeauflösung planen, hilft Ihnen gerne Ihre Ansprechpartnerin beim Landratsamt Aichach-Friedberg:

*Kirsten Gerstmair, Tel. 08251/92-368,
E-Mail: kirsten.gerstmair@lra-aic-fdb.de*

Bei landwirtschaftlichen Maßnahmen können Sie sich auch beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Frau Wagenpfeil, Tel. 0821/43002-1227

und bei Fachfragen der Wasserwirtschaft auch beim Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Tel. 0906/7009-0

informieren.

Böden sind unsere Lebensgrundlage!

Der Boden auf dem wir leben, auf dem unsere Kinder spielen, auf dem unsere Nahrung heranwächst und der unser Grundwasser schützt, soll gesund und leistungsfähig bleiben.



Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Telefon 08251 92-368
Telefax 08251 92-480368
E-Mail kirsten.gerstmair@lra-aic-fdb.de

Umweltschutz



§ 12 Bundesboden-
schutzver-
ordnung
(BBodSchV)

Geländeauflösungen

Anforderungen an das
Auf- und Einbringen von Materialien
auf oder in den Boden

Das falsche Auf- oder Einbringen von Material auf Böden kann diese schwer schädigen oder gar unbrauchbar machen.

Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einige Regeln über den verantwortungsvollen Umgang mit Böden aufgestellt.

Betroffen sind Maßnahmen, bei denen Material auf- oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht, oder zur Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht verwertet wird.

Dies ist häufig der Fall bei:

- Vorhaben des Landschafts- und Gartenbaus
- Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Begrünen von baulichen Anlagen, Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. auf Lärmschutzwällen)
- Rekultivierung von Abgrabungen

Was ist zu beachten?

- Der **positive Nutzen der Maßnahme „Verbesserung des Bodens“** muss erkennbar sein (z.B. Erhöhen der Wasserspeicherfähigkeit, Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens) und im Vordergrund stehen.
- Achten Sie auf die **Herkunft des Materials**, ggf. ist eine chem. Untersuchung notwendig.

- Das **Material** sollte für Ihre Fläche **geeignet** sein nach dem Prinzip „Gleiches zu Gleichen“, d.h. Bodenart und Steingehalt des Auffüllmaterials soll der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen.
- Das Bodenmaterial muss **frei** sein von **schädlichen Stoffen und Fremdstoffen**, wie z.B. Glas, Plastik, Straßenaufbruch, Holz, Bauschutt etc..
- Bevorzugen Sie **Auffüllhöhen bis 20 cm**, weil dies das Risiko der Bodenverdichtung verringert. Bei Aufbringungshöhen über 20 cm ist gem. DIN 19731 der Oberboden abzuschieben und nach Abschluss der Maßnahme wieder fachgerecht aufzutragen, wobei der Unterboden vor der Aufbringung des Bodenmaterials gegebenenfalls gelockert werden muss.
- Das Material muss **fachgerecht auf- bzw. eingebracht** werden. Vermeiden Sie Verdichtungen und Vernässungen, indem Sie die Arbeiten nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchführen und Fahrzeuge mit geringem Bodendruck (bevorzugt Kettenfahrzeuge) verwenden.

Ausschlussflächen, d.h. Böden, auf die kein Material aufgebracht oder eingearbeitet werden darf:

Böden, die **Bodenfunktionen** in besonderem Maß erfüllen, können durch ein Einbringen von Material

nicht verbessert werden. Deshalb sind dort entsprechende Maßnahmen **nicht zulässig**.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden mit hoher Bodenzahl (über 60 BP)
- Moorböden
- Waldböden
- Flächen in Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Biotopen.

Welche Materialien können verwendet werden?

Das Material für eine solche Verwertung muss bestimmte chemische, physikalische und umwelthygienische Anforderungen erfüllen. Je nach Herkunft werden möglicherweise **Untersuchungen** zu Schadstoffbelastung, Nährstoffgehalt und anderen Materialeigenschaften erforderlich.

Geeignet sind unbelastete Böden (v.a. Mutterböden) und Baggergut sowie Gemische nach § 12 Abs. 1 BBodSchV (z.B. mit Kompost).

Das Material muss die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten. Bei (Wieder)Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für eine landwirtschaftliche Folgenutzung soll das Material 70 % der Vorsorgewerte nicht überschreiten.